

zweiten mit der Pirschbüchse auf 275 Schritt und vor der dritten mit der Pirschbüchse auf 250 Schritt. Jedes Gewehr muß vor dem Schießen mit einem besondern Zeichen versehen werden; Ausnahmen sind nur bei Fremden zulässig. Der Gebrauch des Diopters ist gänzlich untersagt. Vor der ersten Scheibe dürfen drei Schützen, vor der zweiten und dritten aber nur zwei aus demselben Gewehre schießen, bei Verlust sämtlicher aus dem Gewehre geschickenen Schüsse; der Eigentümer des Gewehrs, wenn er an der Unordnung schuld ist, soll außerdem mit 1 \mathcal{R} gestraft werden. Wenn Jemand an einem Schießtage aus einem andern Gewehre als dem, womit er angefangen, vor einer Scheibe schießt, ist er, wenn er nicht vorher dem Deputirten die Untauglichkeit des andern Gewehrs dargezogen hat, aller vor der fragl. Scheibe an dem Tage gemachten Schüsse verlustig. Jeder Schütze ist berechtigt, vor der Scheibe, für die er Saggelder bezahlt hat, vier Schüsse zu thun. Nur 6 Schützen dürfen vor jeder Scheibe zu gleicher Zeit das Gewehr aufgenommen haben und nur die drei ersten derselben sich im Stande aufhalten. Die Aufnahme des Gewehrs im Schießstande geschieht der Reihe nach; nur den Mitgliedern des allg. Magistrats und den in Function befindlichen Schützenvorstehern und dem Secretair ist der Vortritt gestattet. Der Schütze, der einen Melde-schuß gethan hat, empfängt darüber ein Meldezeichen, welches sofort im Deputirten-Zimmer abzugeben ist. Das Schießen wird durch ein Abends 8 Uhr von den Deputirten zu gebendes Zeichen beendet, kann jedoch ausnahmsweise bis zu einer Stunde verlängert werden. Sofort nach Beendigung des Schießens werden die Gewinner durch Abzirkelung der Scheiben Seitens der Deputirten ermittelt; ausnahmsweise kann die Abzirkelung der geringeren Gewinne bis zum nächsten Morgen verschoben werden. Die Saggelder betragen vor der ersten Scheibe 18 \mathcal{R} , vor der zweiten 14 \mathcal{R} , vor der dritten 10 \mathcal{R} ; sie müssen vor 4 Uhr Nachmittags für jeden Schießtag angemeldet und gezahlt sein. Hauptgewinne werden aus den Saggeldern gebildet, nach den desfalls geltenden Tabellen; die Zahlung derselben geschieht am folgenden Tage, Nachmittags 5 Uhr, falls nicht von den Deputirten durch öffentliche Bekanntmachung eine andere Zeit dazu festgesetzt wird. Die Nebengewinne bestehen theils in barem Gelde, theils aus den sechs Hausfreihheiten; sie können nur von den Schützen gewonnen werden, welche Bürger der Stadt sind, und in selbiger ihr Domicil und das Bürgerrecht gehörig conservirt haben; Hausbesitzer können die Nebengewinne erlangen, selbst wenn sie nicht in d. Stadt wohnen.

Über die Auschiebung der „Hausfreihheiten“, sowie über etwaige besondere Magistrats-Preise wird bei jedem Schießen das Erforderliche durch den Magistrat oder das Schützen-Collegium bekannt gemacht. Jeder Bürger, welcher den Vorschriften der Schützen-Ordnung nachgekommen ist, hat, sobald er vor einer Scheibe besser Mann geworden, das Recht, die Decorationen des besten Mannes am folgenden Tage beim Ausmarsche zu tragen; wer nicht zum Tragen der Decoration berechtigt, erhält einen Ehrenkranz für den Ausmarsch. Der Schützen-Verein hat seine besonders, unter der Direction des Schützen-Collegiums stehende Casse, aus der die behuf des Schützenwesens und Freischießens erforderlichen Ausgaben getragen werden.

Wenn die Bürgerwehr als solche sich bei dem Schützenfeste betheiligt, gelten folgende Bestimmungen: 1) der Marsch wird vom General-Commando der Bürgerwehr geleitet; 2) sämtliche Ausmarschirende tragen die Bürgerwehrbinde und Cocarde mit Eidenlaub; 3) die Compagnie-Adjutanten der Bürgerwehr haben für jeden Tag ein genaues Verzeichniß der Mitglieder ihrer Compagnien, welche am Marsche theilnehmen, an die Schützen-Deputirten einzuliefern; 4) die Abtheilungen der Bürgerwehr sind vom Commando so zeitig zu versammeln, daß sie um 8 Uhr vor dem Rathhause an den ihnen anzuweisenden Plätzen eintreffen können; 5) das Schützen-Collegium ist ermächtigt, nöthigenfalls einen dritten Adjutanten zu ernennen; 6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Zuges getroffenen Anordnungen und Strafen, wie solche hinsichtlich der Schützen festgesetzt sind, finden auch auf die Bürgerwehr Anwendung; 7) es bleibt der Bürgerwehr unbenommen, für etwa anzuordnende Festlichkeiten besondere Aus-schüsse zu erwählen, welche jedoch verpflichtet sind, mit dem Schützen-Collegium Rücksprache zu nehmen und dessen etwaige Bedenken zu berücksichtigen; 8) die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Schützenfeste wird vom General-Commando der Bürgerwehr übernommen. (Schützenordn. vom 18. Juni 1849.)

Spaziergänge.

Einen der frequentesten Spaziergänge bietet die „Eilenriede“, das große in der Nähe der Stadt befindliche Gehölz. Mehrere in derselben belegene ehemalige Thurmruinen sind jetzt in Lustörter umgewandelt, als: Neue Haus, Lister Thurm, Steuerndieb, Pferdethurm, Kirchröder Thurm, Bischofs- und Döhrener Thurm.

In dem 1/2 Stunde vom Kirchröder Thurm entfernten Thiergarten (mit etwa 230 Damhirschen), wohin man auch auf der Ei-

senbahn gelangen kann, befindet sich gleichfalls ein Kaffeehaus. — Die sog. Wälle mit ihren Anlagen werden fleißig zu Promenaden benützt, und die Herrenhäuser Allee mit den daran liegenden königlichen Gärten („Georgengarten“ und „Kronbrunn“) ist selten von Besuchern leer.

Marienthal, eine durch den Stadtgraben zwischen dem Clever- und Calenbergerthore gebildete Insel, die im Jahre 1843 zu einem Vergnügungsgarten mit Kaffeehaus eingerichtet wurde; seit 1847 ist daselbst auch ein Sommertheater.

Die Gärten des Forstmeisters von Alten (in Linden) und der Gräfinn v. Wangenheim (nahe der Herrenhäuser Allee) sind dem Publikum geöffnet und werden fleißig besucht, ebenso

Bellavista, Garten und Sommerwohnung der Ministerin v. Schulte.

Die sonstigen besuchtesten Vergnügungsörter in der Nähe der Stadt sind:

- 1) außerhalb des Calenbergerthors: Benter Berg, Bettenfer Berg, Limmer Brunnen, Lindener Berg.
- 2) außerhalb des Cleverthors: Die Burg.
- 3) außerhalb des Neuenthors: Das Schützenhaus und der Schnellgraben.
- 4) außerhalb des Steinthors: Das Odeon.
- 5) außerhalb des Bahnthors: Tivoli, mit einem Sommertheater, dessen geschützter Zuschauerraum über 2000 Personen fassen soll. Die Eilenriede (s. oben).

Handel.

Lebensmittel.

Die Bewohner der Vorstadt Hannover liefern die meisten Gartenfrüchte, die Landwirthe der Umgegend Getreide, Kartoffeln und Obst, welches letztere aber auch aus der Vorstadt viel und gut geliefert wird; die hiesigen Bäcker verschiedene Gattungen gut ausgebakenes Brod, wie in den meisten Gegenden Deutschlands sowohl Weizenbrod („Weiß- oder Klarbrod“) z. B. Semmel, Heutweck, (heißer Weck), Gasterbrod, als auch Roggenbrod („Schwarz- oder Grobbrod“), gebeuteltes und ungebeuteltes (geschrotenes), sowie ein Mittelbrod aus Weizen und Roggen („halbklares Brod“). — Durchschnittspreise der Getreide in den Monaten Novbr u. Decbr. d. J. 1828 bis 1851 incl.: Weizen 1 \mathcal{R} 5 \mathcal{G} 11 \mathcal{D} , Roggen 22 \mathcal{G} 2 \mathcal{D} , Gerste 17 \mathcal{G} , Hafer 10 \mathcal{G} 5 \mathcal{D} . (Bef. d. K. Landdr. v. 12. Jan. 1852.)

Die Brodtaxe (das Gewicht) wird allmonatlich von Polizei wegen unter Concurrenz von einem Magistrats-Deputirten, von Bürgervorstehern und den betreffenden Amtsvorstehern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht, und nach dem Durchschnittspreise des Getreides vom vorhergehenden Monate bestimmt.

Die Einfuhr frischen Fleisches in die Stadt ist verboten. Jeder Knochenhaueramtsmeister muß monatlich eine von ihm entworfene und mit dem polizeilichen Stempel versehene Fleischtaxe in seinem Laden anschlagen u. danach verkaufen; die Fleischtaxen sämtlicher hiesigen Knochenhauermeister werden monatlich von Seiten der K. Polizeidirection öffentlich bekannt gemacht. Ueberschreitungen der Taxe, unrichtiges Gewicht und der Verkauf verdorbe-

ner Waare, insofern nicht etwa eine schwerere Strafe dadurch verwickelt sein sollte, wird mit Polizeistrafe geahndet.

Wegen des Verkaufs von Pferdefleisch ist bestimmt: 1) einem jeden hiesigen Bürger kann vom Magistrate das Schlachten von Pferden und der Verkauf von Pferdefleisch aus seiner Wohnung unter der Bedingung gestattet werden, daß derselbe vorher ein Attest eines hiesigen Thierarztes über den Gesundheitszustand des zu schlachtenden Pferdes bei der K. Polizeidirection einliefern. 2) Die Erlaubniß zum Pferdegeschlachten und zum Verkaufe von Pferdefleisch wird den hiesigen, ihr Handwerk betreibenden Knochenbauern niemals ertheilt.

Die umliegenden Oekonomen senden große Quantitäten vortrefflicher Butter, die aber auch aus Holstein und Ostfriesland (Beer) zugeführt wird.

Fleischfische giebt es reichlich und an Seefischen liefern die Küstengegenden Überfluß.

Das sog. bairische oder Lagerbier wird von der städtischen, der Mepperschen und der Bornemannschen Brauerei geliefert; außerdem werden von Meyer Braun- u. Doppelbier u. in der städt. Brauerei der Broihan und ein ganz wohlfeiles leichtes Bier gebraut. — Die Preise der städt. Biere werden vom Magistrate bestimmt und durch die Anzeigen bekannt gemacht.

Brennmaterial.

Die Coles vom Gaswerke (ausgeschwefelte städt. hiesiger Kohlen) kosten pr. Balgen (4 1/2 Balgen = 1 Mtr.) 3 \mathcal{G} 2 \mathcal{D} , zerschlagen 4 \mathcal{G} . Die Coles vom Wahnhofer werden in 3 Sorten: